



**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG und § 36 WHG
für die Errichtung/Änderung den Abbruch einer Einleitstelle**

An die untere Wasserbehörde Landratsamt Mittelsachsen Umwelt, Forst und Landwirtschaft Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Vorgangszeichen	Eingangsstempel des Umweltamtes
	Aktenzeichen	

1. Antragsteller/-in (Adressat/-in des Bescheides) zur Vereinfachung des Verfahrens bitte nur einen Adressaten benennen

Frau		Herr		Firma	
Name			Vorname		
Straße				Haus-Nr.	
PLZ	Ort		Ortsteil		
Telefon (mit Vorwahl)			E-Mail		

Für die Errichtung/Änderung den Abbruch der Einleitstelle an einem Gewässer ist unser Merkblatt unter nachfolgendem Link <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/wasserbaumassnahmen.html> zu beachten.

2. Ort des Vorhabens

Ort		Ortsteil	
Örtliche Lage/Straße (in der Nähe von)			
Gemarkung		Flurstück(e) (Zähler/Nenner)	
Koordinaten ETRS89/UMT33N	Ostwert	Nordwert	
Name des Gewässers			

Hinweis: Zur Erleichterung bei der Bearbeitung Ihres Antrages können Sie über das Geowebportal des Freistaates Sachsen (<https://geoportal.sachsen.de/index.html>) Informationen wie Lage des Gewässers, Gemarkung, Koordinaten, Flurstücke, Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete etc. abrufen.

3. Zeitraum der Durchführung

Die Maßnahme soll im Zeitraum

von	bis
-----	-----

durchgeführt werden.

das Vorhaben wurde bereits umgesetzt am

Hinweis: Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Gestattung durch die Fischereibehörde.

4. Wo soll die Einleitstelle errichtet werden

- an einem natürlichen Ufer
- innerhalb einer Mauer
- innerhalb eines Brückenbauwerkes
- innerhalb eines verrohrten Gewässers

5. Zweck und Beschreibung der Maßnahme (Baumaterialien, ggf. zusätzliche Sicherung, Material des Endstückes [Steinzeug oder Edelstahl])

6. Notwendigkeit der Inanspruchnahme temporärer Baubehelfe/bauzeitliche Wasserhaltung

- Ja, siehe Punkt 9
- Nein

7. Vorverfahren

Wurde das Landratsamt Mittelsachsen bereits im Rahmen einer Voranfrage (evtl. beim Bauantrag) beteiligt?

- Ja, mit Schreiben vom _____
- Nein

8. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen (optional)

Die Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Gewässer II. Ordnung Stadt/Gemeinde) kann durch den/die Antragsteller/-in mit diesem Formular eingeholt werden.

- keine Bedenken
- gesonderte Stellungnahme ist beigefügt

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des Gewässerunterhaltungspflichtigen

9. Beizufügende Unterlagen mit Datum und Unterschrift Verfasser/-in, Antragsteller/-in

- Evtl. gesonderte Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Eigentüternachweis bzw. schriftlicher Nachweis des Einverständnisses des Eigentümers der betroffenen Grundstücke/Bauwerke
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000.
- Lageplan im Maßstab 1:500. Die geplante Einleitstelle ist gesondert hervorzuheben.
- Längsschnittzeichnung der Einleitstelle
- Bei Einleitung von Niederschlagswasser (falls nicht bereits durch Bauplanung dargestellt):
 - Angaben zur versiegelten Fläche (Umfang sowie Art [Schrägdach, Flachdach, Wege, Plätze etc.] mit dessen Ausführung/Baumaterialien [Ziegel, Asphalt, Rasengitter, Pflaster mit dichten Fugen etc.]
- Bei der Notwendigkeit der Inanspruchnahme temporärer Baubehelfe/bauzeitliche Wasserhaltung sind hierfür eine gesonderte Erläuterung sowie ggf. Detailpläne einzureichen.
- Ggf. Bild des Gewässerabschnittes an welchem die Einleitstelle errichtet werden soll.
- Ggf. früher erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse.

Hinweise

- Erst bei Vorlage des vollständigen Antrages kann Ihr Antrag bearbeitet werden.
- Wird der Antrag durch einen Dritten/Verfasser (z. B. Planungsbüro) gestellt, ist eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Bauherrn/die Bauherrin (Antragsteller/-in) vorzulegen. Diese kann bei eigenhändiger Unterschrift dieses Formulars durch den Bauherrn/die Bauherrin (Antragsteller/-in) entfallen.
- Alle Bauarbeiten am Gewässer sind gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO mindestens 21 Tage vor Beginn bei der Fischereibehörde anzuzeigen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund des WHG und SächsWG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Ort, Datum

Unterschrift Verfasser/-in